

Zollstrasse 2 9490 Vaduz Liechtenstein +41 44 244 2000 mail@schurtipartners.com www.schurtipartners.com Andreas Schurti
Alexander Appel
Nicolai Binkert
Moritz Blasy
Robert Burke
Marina Haase
Simon Ott
Christian Scheffknecht
Andreas Vogel

Kathrin Binder Alexander Gassner Bernhard Rankl

Vorab per E-Mail:

office@regierung.li; Graziella.Marok@regierung.li

10. Mai 2023

An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein Ministerium für Infrastruktur und Justiz Peter-Kaiser-Platz 1 9490 Vaduz

Stellungnahme der Schurti Partners Rechtsanwälte AG, Zollstrasse 2, 9490 Vaduz, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. Februar 2023 (LNR 2023-203)

Sehr geehrte Frau Justizministerin
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Unter Bezugnahme auf den im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht erstatten wir im Folgenden unsere Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie weiterer Gesetze und führen hierzu aus, was folgt:

1	Zι	ı den Plänen der Regierung	2
2	Zι	ır beabsichtigten Abschaffung des OGH	4
	2.1	Die Abschaffung des OGH käme einem radikalen Abbau des Rechtsstaates gleich	
	2.2	Die Abschaffung des OGH würde zu einem Reputationsverlust führen	4
	2.3	Die Abschaffung des OGH würde einen historischen Rückschritt darstellen	5
	2.4	Die Abschaffung des OGH beeinträchtigt die Rechtsfortbildung	6
	2.5	Die Abschaffung des OGH schwächt die richterliche Unabhängigkeit	8
	2.6	Die Gefahr von Interessenkonflikten rechtfertigt nicht die Abschaffung des OGH	9
	2.7	Eine geringe Auslastung rechtfertigt nicht die Abschaffung des OGH	. 10
	2.8	Liechtenstein braucht den OGH als reine Rechtsinstanz	. 11
	2.9	Die Abschaffung des OGH würde zu längeren Gerichtsverfahren führen	. 12

3		Zur geplanten Auflösung des VGH	13
	3.1	Zur Begründung der Regierung	13
	3.2	Die Auflösung des VGH wäre ein radikaler Systemwechsel	13
	3.3	Die Streichung des Staatsbürgerschaftserfordernisses für Verwaltungsrichter käme einer Aufgabe der Souveränität gleich	15
	3.4	Die Auflösung des VGH würde zu einer Zivilprozessualisierung des Verwaltungsverfahrens führen	18
	3.5	Die Auflösung des VGH käme einem Abbau des Rechtstaates gleich und wäre ein falsches Signal nach aussen	20
	3.6	Keine Notwendigkeit einer Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit	20
4		Weitere vorgesehene Änderungen	22
	4.1	Zum "Richter auf Probe"	22
	4.2	Staatsgerichthof als ordentliches Gericht in Amtshaftungsangelegenheiten	23
	4.3	Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht beim Fürstlichen Landgericht	23
5		Lösungs- und Verbesserungsvorschläge	23
	5.1	Einleitende Bemerkung	23
	5.2	Erhöhung der Amtsdauer der Richter des OGH und des VGH	24
	5.3	Abschaffung der jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit für Staatsanwälte	24
	5.4	Gänzliche Verlagerung des Sozialversicherungsprozesses in das Verwaltungsverfahren	24
	5.5	Verstärkte Rekrutierung liechtensteinischer Juristen / Rechtskundiger	25
	5.6	Schiedsfähigkeit des stiftungsrechtlichen Aufsichtsverfahrens	26
6		Schlussbemerkung	27

1 Zu den Plänen der Regierung

- Die Regierung beabsichtigt eine der radikalsten Änderungen in der liechtensteinischen Justizgeschichte. Geplant ist die Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes (im Folgenden: der "OGH") und die Beschränkung des zivil- und strafrechtlichen Rechtszuges auf eine einzige Rechtsmittelinstanz. Der seit 200 Jahren bestehende dreigliedrige Instanzenzug, welcher den liechtensteinischen Bürgern seit dem Jahre 1818 umfassenden Rechtsschutz in Zivil- und Strafsachen bot, soll aufgelöst werden.
- Auch der liechtensteinische Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden: der "**VGH**"), der von "*mutigen Männern*" im Jahre 1921 unter der Devise "*Los von Wien*" geschaffen und seitdem ein "*zentrales Element und damit ein nicht mehr wegzudenkendes, rechtstaatliches Funda-*

¹ Vgl. Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1919, S. 1: "In Tirol und Vorarlberg und anderen ehemaligen österreichischen Kronländern ist in jüngster Zeit der Ruf "Los Von Wien" immer mächtiger geworden. Auch wir wollen los von Wien und los von dieser Hofkanzlei. Über uns sollen Liechtensteiner und nicht landesfremde Leute sitzen und richten. Es ist Aufgabe des Landtages und der Regierung, möglichst bald eine Gesetzesvorlage unabhängig von der Verfassungsrevision einzubringen und zu behandeln, die eine unabhängige Verwaltungsbeschwerde-Instanz nebst Vorschriften über das Verwaltungsverfahren vorsieht."

ment unserer Verfassung" gewesen ist,² soll nach Ansicht der Regierung plötzlich seine Existenzberechtigung verloren haben.

- Die Regierung stützt ihr radikales Reformvorhaben auf den Evaluationsbericht der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO), welcher die Bekämpfung der Korruption in Bezug auf Landtagsabgeordnete, Richter sowie Staatsanwälte zum Gegenstand hat. Die besagte Staatengruppe dazu gehören u.a. Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Moldawien und Russland stört sich vor allem an dem für Kleinstaaten typischen und in Liechtenstein historisch gewachsenen Einsatz nebenamtlicher Richter in der Gerichtsbarkeit.
- Nichtsdestotrotz ist sich GRECO bewusst, dass "die Gerichtsorganisation von der Grösse des Landes" abhängt (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 11). GRECO fordert daher lediglich, dass Liechtenstein die Debatte betreffend die Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes wieder aufnehmen sollte. Von einer Abschaffung des OGH und des VGH ist hingegen im besagten Evaluationsbericht der GRECO keine Rede.
- Vor diesem Hintergrund irritiert, dass die Regierung ohne hierzu gezwungen zu sein die beiden Höchstgerichte, die seit über 100 Jahren stabile und skandalfreie Institutionen der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit bilden, über Bord zu werfen bereit ist.
- Ebenfalls irritierend ist, dass die Regierung Art. 102 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung ("LV") streichen möchte. Diese Verfassungsbestimmung stellt sicher, dass die Mehrheit der Richter des VGH das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzt. Nachdem der Gesetzgeber auf Anraten der Regierung (trotz einzelner kritischer Stimmen im Landtag)³ mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GOG die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen hat, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafsachen) zu einem sehr grossen Teil durch ausländische (sprich österreichische und schweizerische) Richter ausgeübt werden kann, würde mit der Streichung des Art. 102 Abs. 1 Satz 2 LV (durch die Hintertüre)⁴ die letzte Bastion (der Liechtensteiner) fallen. Künftig könnte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Mehrheit der Richterschaft aus ausländischen (sprich österreichischen und schweizerischen Richtern) bestehen und zwar in einer Zeit, in der es "genug ausgebildete liechtensteinische Juristen" gibt.⁵
- Dies vorangestellt, wird im Folgenden im Detail aufgezeigt, weshalb die seitens der Regierung geplante Justizreform abzulehnen ist.

² Sprenger in Batliner, Die liechtensteinische Verfassung 1921 – Elemente der staatlichen Organisation, LPS Band 21, S. 330 ff., S. 369.

³ Vor allem der Abgeordnete *Thomas Rehak* äusserte sich zu Recht kritisch. Vgl. Landtagsprotokoll Nr. 46/2014 (1. Lesung), Wortmeldung des Abgeordneten *Thomas Rehak*: "Ich möchte hierzu einfach äussem, dass ich diesem mit so einer Anpassung kaum zustimmen werde, weil ich eben meine, dass bei Kollegialgerichten die Mehrheit immerhin noch Liechtensteiner sein sollen."

⁴ Auffallend ist, dass die Abschaffung des in Art 102 Abs. 1 Satz 2 LV statuierten Mehrheitserfordernisses im über 200 Seiten umfassenden Vernehmlassungsbericht mit keiner Silbe thematisiert wird.

⁵ Vgl. *Hoch* in *BussjägerlGamper*, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, S. 80: "*Tatsächlich gibt es heute genug ausgebildete liechtensteinische Juristen.*"

2 Zur beabsichtigten Abschaffung des OGH

2.1 <u>Die Abschaffung des OGH käme einem radikalen Abbau des Rechtsstaates gleich</u>

- Die geplante Abschaffung des OGH als dritte Instanz in Zivil- und Strafsachen und die damit verbundene Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz käme einem radikalen Abbau des liechtensteinischen Rechtsstaates, welcher im Schrifttum anerkennend als "Rechtsmittelstaat" bezeichnet wird, gleich.
- Wenn die Regierung diesen radikalen Abbau des Rechtsstaates damit rechtfertigt, dass Art. 6 EMRK "in Zivilsachen keinen Anspruch auf ein Rechtsmittel" begründe und "nur in Bezug auf Strafurteile bei Verbrechen gemäss dem 7. Zusatzprotokoll der EMRK" eine "Rechtsmittelgarantie" bestehe (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 28), ist dies zwar korrekt. Die EMRK enthält jedoch blosse Mindestgarantien. Diese blossen Mindestgarantien stellen einen politischen Kompromiss dar und sollen auch Schwellenländern und Ländern ohne grosse rechtsstaatliche Tradition den Beitritt zur EMRK ermöglichen. Für einen historisch gewachsenen Rechtsstaat, wie es Liechtenstein zweifellos ist, kann es nicht der Anspruch sein, diese Mindestgarantien gerade einmal zu erfüllen.
- Liechtenstein muss sich vielmehr an westlichen / europäischen Massstäben orientieren. Zum europäischen Standard gehört nicht lediglich eine einzige gerichtliche Rechtsmittelinstanz, sondern ein dreigliedriger Instanzenzug.⁷
- Mit der Abschaffung des OGH und der Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz würde Liechtenstein dem "Geist des Rechtsstaates",⁸ welcher im Jahre 1921 mit der Einführung der neuen Verfassung und der damit verbundenen Schaffung des OGH Einzug hielt, den Rücken zukehren. Darüber hinaus würde man sich auch von westlichen / europäischen Standards entfernen.

2.2 Die Abschaffung des OGH würde zu einem Reputationsverlust führen

Die Aufgabe des dreigliedrigen Instanzenzuges, die Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen und der damit verbundene Abbau der Rechtsstaatlichkeit würden der (internationalen) Reputation Liechtensteins grossen Schaden zufügen.

⁶ Vgl. Steger, ZBl. 1962, S. 520, 524 ff.; voller Bewunderung für den liechtensteinischen Rechtsstaat schon Raton, Liechtenstein – Staat und Geschichte, S. 135: "Dieser kleine Staat, wo in der Gemeinde Planken schon ein Friedensrichter auf 127 Einwohner entfällt, erreicht damit sicher einen Weltrekord, stellt er doch für seine rund 20 000 Einwohner in Zivilund Strafsachen nicht nur ein erstinstanzliches Gericht (Landgericht) zur Verfügung, sondern auch eine Berufungsinstanz (Obergericht) und einen Kassationshof (Oberster Gerichtshof)."; Thürer in Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Band 32, Recht, Gericht, Gerechtigkeit, S. 88 ff., S. 106: "Liechtenstein verfügt über eine stark ausgebaute Gerichtsordnung."

⁷ So verfügen beispielsweise Deutschland, Frankreich, Italien und die Schweiz über einen dreistufigen Instanzenzug.

⁸ Wilhelm Beck, Kommissionsbericht zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege, Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1922, S. 1.

- Eine Justizreform muss unter der Prämisse des Ausbaus, nicht des Abbaus des Rechtsstaates stehen. Dies gilt umso mehr für einen Kleinstaat wie Liechtenstein, ist doch ein Kleinstaat "in besonderer Weise auf das Recht angewiesen, in der Völkergemeinschaft wie in der innerstaatlichen Ordnung!"⁹
- Abgesehen davon würde man mit der Abschaffung des OGH und der geplanten Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen erst recht den Unmut der GRECO nach sich ziehen. So verfügte beispielsweise Island lange Zeit nur über eine einzige Rechtsmittelinstanz und hat dann nach jahrelangen Forderungen der GRECO im Jahre 2018 einen dreigliedrigen Instanzenzug eingeführt.¹⁰

2.3 <u>Die Abschaffung des OGH würde einen historischen Rückschritt darstellen</u>

- Auch historisch gesehen wäre die Abschaffung des OGH und die Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz ein grosser Rückschritt.
- Ansätze einer Gerichtsbarkeit über drei Instanzen wurden in Liechtenstein bereits zur napoleonischen Zeit entwickelt.¹¹ Im Jahre 1815 trat Liechtenstein dem Deutschen Bund bei. Art. 12 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 verpflichtete die 41 Mitgliedstaaten zur Errichtung einer Justizorganisation, welche sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen den Bewohnern aller Bundesstaaten die "Wohltat einer dritten Instanz" gewähren sollte.¹² Diese "Wohltat einer dritten Instanz" wurde den Liechtensteinern mit der Schaffung des Oberlandesgerichts in Innsbruck als dritte und letzte Gerichtsinstanz bereits im Jahre 1818 zuteil.¹³
- Obwohl dieses Innsbrucker Oberlandesgericht vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1880, also in 62 Jahren, in Zivilsachen nur über insgesamt 24 Revisionen und 7 Revisionsrekurse und in Strafsachen nur in insgesamt zwei Fällen zu entscheiden hatte, 14 erkannten unsere Vorfahren

⁹ Kägi in Liechtenstein in Europa, LPS Band 10, Der Kleinstaat in Geschichte und Gegenwart, S. 32; ähnlich Waschkuhn, Politisches System Liechtenstein, LPS Band 18, S. 207: "Auch die gelegentlich in zumeist herablassender Manier von aussen her gestellte Frage, ob ein Staat von der minimalen Grössenordnung Liechtensteins überhaupt ein so differenziertes Rechtssystem samt den entsprechenden Justizapparat benötigt, lässt sich in diesem Zusammenhang relativ einfach und bündig beantworten. Selbstredend braucht auch ein kleines Gemeinwesen einen Sockel von Rechtsnormen, und gerade Liechtenstein mit seinen lebensnotwendigen externen Verflechtungen wirtschaftlicher, soziopolitischer und rechtlicher Art ist aufgrund seiner lagebedingten Umweltverwobenheit in vielfältige grenzüberschreitende Koordinationsmechanismen existentiell eingebunden, zumal der Kleinstaat im Unterschied zu grossen Staaten, die über zahlreiche Instrumentarien der Machtentfaltung verfügen und hierauf ihre relative Sicherheit gründen können, vor allem auf das Recht und internationale Anerkennung setzen muss."

¹⁰ Vgl. hierzu beispielsweise den Evaluationsbericht der GRECO vom 28. März 2013 betreffend Island, S. 5, wo das Folgende festgehalten wird: "Finally, there are also important considerations referring to the structure of the judicial system which is currently a two-tier court system and is mirrored to some degree in the organisation of the prosecution service. A number of reforms were delayed when the banking crisis hit the country. Actual implementation of the proposed changes, including through the establishment of a three tier system, could result in improvements concerning the available appeal channels at both courts and prosecution services; this can only strengthen independence, impartiality and fairness in judicial processes."

¹¹ Kohlegger in LJZ 4/1984, Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof, S. 148 ff., S. 148.

¹² Schumacher in Schumacher/Zimmermann, FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, S. 3 ff., S. 6 f.

¹³ Kohlegger in LJZ 4/1984, Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof, S. 148 ff., S. 148.

¹⁴ Kohlegger in LJZ 4/1984, Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof, S. 148 ff., S. 148.

die rechtsstaatliche Bedeutung der "Wohltat einer dritten Instanz" und waren nicht bereit, darauf zu verzichten.

Im Gegenteil: Im Jahre 1921 forderten der Triesenberger Rechtsanwalt und Politiker Dr. Wilhelm Beck und seine Mitstreiter unter heftigem Widerstand der damals mehrheitlich ausländischen Beamtenschaft die Verlegung sämtlicher Rechtsmittelinstanzen ins Inland. In der Folge entstand der OGH in seiner heutigen Form. Als erster Präsident des OGH fungierte der Triesenberger Jurist Prof. Emil Beck, welcher zuvor als wissenschaftlicher Assistent des ZGB-Verfassers Prof. Eugen Huber sowie als Professor für schweizerisches und internationales Privatrecht an der Universität Bern tätig war.¹⁵

Mit der seitens der Regierung angestrebten Abschaffung des OGH würde man das Erbe des Dr. Wilhelm Beck und seiner Mitstreiter zunichtemachen. Die beabsichtige Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen würde Liechtenstein zudem zweihundert Jahre (!) zurückwerfen, nämlich in die Zeit vor dem Beitritt zum Deutschen Bund. Den Liechtensteinern würde künftig in Zivil- und Strafsachen weniger Rechtsschutz zur Verfügung stehen als ihren Vorfahren im Jahre 1818.

2.4 <u>Die Abschaffung des OGH beeinträchtigt die Rechtsfortbildung</u>

Die Regierung rechtfertigt die geplante Abschaffung des OGH und die Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen auch damit, dass der OGH "nur eingeschränkt Rechtsfortbildung in den von ihm zu behandelnden Rechtsgebieten" betreibe (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 27). Diese Einschätzung trifft nicht zu. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Zunächst einmal verwundert es, dass die Regierung dem OGH seine Verdienste und seine Kompetenz in Bezug auf die Rechtsfortbildung abspricht. Im Bericht und Antrag betreffend die Teilreform der Zivilprozessordnung klang die Regierung noch ganz anders. Im besagten Bericht und Antrag betonte die Regierung zu Recht, dass die "Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung" zur "vornehmsten Aufgabe" des OGH gehöre. Weshalb sich dies nun plötzlich geändert haben soll, wird seitens der Regierung nicht begründet.

Der OGH hat sich in der Vergangenheit jedenfalls immer wieder als Motor der Rechtsfortbildung erwiesen – dies insbesondere, aber nicht ausschliesslich in jenen praktisch bedeutsamen Rechtsmaterien, die keinem ausländischen Rezeptionsvorbild entsprechen und liechtensteinische Eigenschöpfungen darstellen (so beispielsweise im Stiftungs- und Trustrecht). Die rechtsfortbildende Tätigkeit des OGH war in der Vergangenheit sogar "schon"

¹⁵ Vgl. Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Stichwort: *Eugen Huber*.

¹⁶ Vgl. BuA Nr. 19/2018, S. 47: "Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass trotz der vorgesehenen Beschränkungen der Revisionszulässigkeit gewährleistet ist, dass der Oberste Gerichtshof seiner vomehmsten Aufgabe, nämlich jener der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung, weiterhin uneingeschränkt nachkommen kann. Es kann hierzu auf § 471 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 der ZPO-Vorlage verwiesen werden, welche im Sinne der im Vernehmlassungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen abgeändert wurden."

mehr als einmal Anlass und Vorbild für gesetzgeberisches Tätigwerden". ¹⁷ Beispiele hierfür sind die Übernahme von § 1489 ABGB in Art. 226 Abs. 1 PGR, die Aufnahme der differenzierten Solidarität in Art. 226 Abs. 2 PGR, die Begriffsdefinition der Begünstigungsberechtigten in Art. 552 § 6 PGR sowie die das Haftungsrisiko "auf ein vernünftiges Mass" reduzierende Business Judgment Rule. ¹⁸

- Aber auch in jenen Rechtsgebieten, die aus dem Ausland rezipiert wurden, ist der OGH entgegen der Behauptung der Regierung zuweilen eigene, mutige (liechtensteinische!) Wege gegangen.
- So hat der OGH in einer wegweisenden Entscheidung aus dem Jahre 2001 die Erstreckung einer grundsätzlich nicht erstreckbaren Frist zur Erhebung einer Berufung in Strafsachen "im Hinblick auf den besonderen Umfang des Strafaktes" und zum Schutze des Angeklagten für zulässig erklärt und zwar gegen "den strengen Standpunkt" des Obergerichts.¹⁹
- In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 1983 judizierte der OGH, dass § 126 Abs. 3 ZPO abweichend von der Rechtsprechung zur Rezeptionsvorlage (!) zum Schutze der rechtsuchenden Bevölkerung dahingehend ausgelegt werden soll, dass es auch zur Wahrung einer materiell-rechtlichen Frist genügt, wenn die Klage am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wird. Wörtlich führte der OGH in der besagten Entscheidung das Folgende aus:

"Solche Streitigkeiten gehen aber, und dieses ist das dritte sehr gewichtige Argument, durchwegs zu Lasten der rechtssuchenden Bevölkerung, die einen geradlinigen Weg zur Erlangung des Rechts anstrebt und es nicht versteht, wenn der Zugang zu diesem Recht durch nachrangige Probleme, wie etwa im Zusammenhang mit der Einrechnung oder Nichteinrechnung des Postenlaufes in eine Frist behindert oder verwirkt wird."²⁰

- Schliesslich war es auch der OGH, der einen gesetzlich nicht vorgesehenen "Anspruch auf Übermittlung einer bestimmten höchstgerichtlichen anonymisierten Entscheidung" für "jedermann" anerkannte.²¹
- Die obigen Entscheidungen machen deutlich, dass der OGH in der Vergangenheit stets bereit war, zum Schutz der rechtssuchenden (heimischen) Bevölkerung eigene, mitunter auch unkonventionelle Wege zu gehen. Diese besonders ausgeprägte volks- und bürgerfreundliche Mentalität und Spruchpraxis des OGH, welche u.a. darauf zurückzuführen ist, dass der OGH ausschliesslich aus nebenamtlichen (teilweise dem liechtensteinischen Staatsvolk angehörenden) Richtern besteht, würde mit dessen Abschaffung und der Einführung eines

¹⁷ Schneider in Schumacher/Zimmermann, FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Der FL-OGH als Wegbereiter der Legislative – Eine Darstellung am Beispiel der Business Judgment Rule, S. 75 ff., S. 76.

¹⁸ Schneider in Schumacher/Zimmermann, FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Der FL-OGH als Wegbereiter der Legislative – Eine Darstellung am Beispiel der Business Judgment Rule, S. 75 ff., S. 76.

¹⁹ Vgl. Entscheidung OGH vom 19. Dezember 2001, 08 Vr 17/91, KG, LES 2002, 243.

²⁰ Vgl. Entscheidung OGH vom 1. März 1983, 04 C 12/82-13, LES 1984, 42.

²¹ Vgl. Entscheidung OGH vom 20. Januar 2017, 11 ES.2016.69, LES 2017, 23, Leitsatz 1: "Jedermann hat Anspruch auf Übermittlung einer bestimmten höchstgerichtlichen anonymisierten Entscheidung gegen Kostenersatz."

professionellen, aus sich selbst herausrekrutierenden Berufsrichtertums weitgehend verloren gehen.

Neben der Bedeutung des OGH als "Grundrechtsgericht im funktionalen Sinn"²² war sich dieser in der Vergangenheit auch nie zu schade, "in einen fruchtbaren Dialog" mit dem (kritischen) Schrifttum zu treten. Dieser Dialog zwischen dem OGH und dem Schrifttum trug ebenfalls zur Rechtsfortbildung bei.

2.5 <u>Die Abschaffung des OGH schwächt die richterliche Unabhängigkeit</u>

- Mit der geplanten Abschaffung des OGH und der Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen möchte die Regierung "die Risiken von Interessenkonflikten erheblich verringern" und damit die richterliche Unabhängigkeit stärken (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 12). Es besteht die Gefahr, dass die geplanten Massnahmen gerade den gegenteiligen Effekt erzielen.
- Die Regierung stört sich offenbar daran, dass die "vollamtlichen Richterinnen und Richter auf Stufe des Obergerichts von Kolleginnen und Kollegen kontrolliert werden sollen, die neben ihrer Funktion als Richterin oder Richter des Obersten Gerichtshofes hauptsächlich eine andere berufliche Tätigkeit ausüben."
- Die Ausschaltung dieser seitens der Regierung beanstandeten Kontrolle der vollamtlichen Richter des Obergerichts durch die (teilweise als Abbild des liechtensteinischen Staatsvolkes fungierenden)²³ nebenamtlichen Richter des OGH und die Schaffung eines aus Berufsrichtern bestehenden Obergerichtshofes hätte vielmehr eine erhebliche Schwächung der Unabhängigkeit zur Folge. In diesem Zusammenhang sei auf den ehemaligen Präsidenten des OGH, Dr. Karl Kohlegger, verwiesen, welcher bereits im Jahre 1984 in einem Aufsatz die elementare Bedeutung der Kontrollfunktion des OGH betonte:

"Nun ist es aber eine alte Erfahrungstatsache, dass alles, was ohne Kontrolle von aussen verbleibt, der Gefahr der Entartung ausgesetzt ist. Selbst die beste Absicht kann vor Fehlentwicklungen nicht schützen. Darum hat auch das liechtensteinische Gerichtssystem aus einer in der Unabhängigkeit der Gerichte wurzelnden Notwendigkeit heraus einen dreistufigen Instanzenzug entwickelt. Er stellt sicher, dass das Fehlen einer Kontrolle der Rechtsprechung von aussen durch eine Kontrolle in ihrem Inneren ersetzt wird."²⁴

www.schurtipartners.com

²² Raschauer in Schumacher/Zimmermann, FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Die Rechtsprechung des FL-OGH zu den Verteidigungsrechten der EMRK, S. 361 ff., S. 361, der zu Recht betont, dass der OGH "wesentliche Impulse zur Auslegung und Weiterentwicklung der Verteidigungsrechte der EMRK gesetzt" hat.

²³ Vgl. hierzu Entscheidung StGH vom 9. Mai 2005, StGH 2004/63, LES 2006, 115, Leitsatz: "Auch wenn Laienrichter für die Berufung in reine Rechtsinstanzen weniger geeignet sind als für Unterinstanzen, gibt es auch sachliche Gründe, welche für die Einsitznahme von Laien auch in reinen Rechtsinstanzen sprechen, wie etwa dass Laien als Vertreter des liechtensteinischen Staatsvolkes einem legitimen staatspolitischen Bedürfnis entsprechen oder dass der Einbezug von Laien zu einer verständlicheren rechtlichen Argumentation zwingt."

²⁴ Kohlegger in LJZ 4/1984, Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof, S. 148 ff., S. 148.

- Die Abschaffung des OGH und die Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz in Zivilund Strafsachen (sowie die Eingliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neu zu schaffenden Obergerichtshof), d.h. die Verkleinerung der ohnehin schon überschaubaren Gerichtsorganisation, fördert jedenfalls "innergerichtliche Abhängigkeiten" und damit die "Gefahr von Manipulationen".²⁵
- Diese Bedeutung einer dritten Instanz für die Unabhängigkeit der Gerichte betonte im Übrigen auch GRECO, wenn es im Evaluationsberichts vom 28. März 2013 betreffend Island das Folgende ausführte (deutsche Übersetzung):

"Schliesslich gibt es auch wichtige Überlegungen zur <u>Struktur des Justizsystems</u>, das derzeit ein <u>zweistufiges Gerichtssystem</u> ist und sich in gewisser Weise in der Organisation der Staatsanwaltschaft widerspiegelt. Eine Reihe von Reformen wurde verzögert, als die Bankenkrise das Land traf. Die tatsächliche Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen, u.a. durch <u>die Einführung eines dreistufigen Systems</u>, könnte zu Verbesserungen bei den verfügbaren Rechtsmitteln sowohl bei den Gerichten als auch bei den Staatsanwaltschaften führen; <u>dies kann die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness der Gerichtsverfahren nur stärken</u>: "²⁶ (Hervorhebungen hinzugefügt)

2.6 <u>Die Gefahr von Interessenkonflikten rechtfertigt nicht die Abschaffung des OGH</u>

- Die Abschaffung des OGH wird seitens der Regierung damit begründet, dass ein "Festhalten" an einem ausschliesslich aus nebenamtlich Richtern bestehenden Höchstgericht nicht mehr "zeitgemäss" sei (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 33). Unter Berufung auf GRECO stört sich die Regierung insbesondere an jenen nebenamtlichen Richtern, welche gleichzeitig als Anwälte in Liechtenstein tätig sind. Diese Konstellationen berge die Gefahr von "Interessenkonflikten" (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 11 f.). Diese Überlegungen der Regierung überzeugen nicht.
- Zum einen ist der Ausschluss und die Ablehnung von Richtern und anderen Gerichtspersonen ausführlich in den Art. 56 ff. GOG geregelt. Die strenge Handhabung dieser Ausstandsbestimmungen bietet ausreichend Gewähr für die Unbefangenheit der zur Entscheidung berufenen Richter und Gerichtspersonen. Dies wird auch seitens der Regierung zugestanden, spricht sie doch im Vernehmlassungsbericht selbst vom Vorhandensein "adäquater Aus-

www.schurtipartners.com

²⁵ Vgl. bereits zum jetzigen Zustand *Christian Gstöhl*, Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung, LPS Band 31, S. 64: "Und was die Kleinheit betrifft, können sich die innergerichtlichen Abhängigkeiten wie auch die Abhängigkeiten nach aussen (zu den drei anderen Staatsgewalten, zur Gesellschaft und zum Ausland) durchaus in negativer Art und Weise im Entscheidergebnis niederschlagen. Wenn für Liechtenstein der Satz jeder kennt jeden wirklich so bezeichnend ist, so gilt dies erst recht für die Gerichtsorganisation eines Kleinstaates. In grösseren Städten, deren Gerichte oft mehr als 40 Kammern aufweisen, kann eine zwischen Richtern, Anwälten und Parteien bestehende Anonymität eine unbeabsichtigte Schutzfunktion für jeden Rechtssuchenden beinhalten. So zahlreich die Vorteile der Kleinheit auch sein mögen, in einem Staat, wo zusammengenommen nur fünf verschiedene gerichtliche Instanzen vorgehsehen und die Gerichte teilweise lediglich mit einem Spruchkörper bestückt sind, erhöht sich die Gefahr von Manipulationen um ein Vielfaches."

²⁶ Vgl. Evaluationsbericht der GRECO vom 28. März 2013 betreffend Island, S. 5. Zum englischen Originaltext siehe Fussnote 10.

stands- und Befangenheitsgründen" (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 38). Missstände in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter sind keine bekannt.²⁷

- Was die beim OGH tätigen österreichischen und schweizerischen Richter betrifft, welche sicherstellen sollen, dass der Anschluss an die Rezeptionsordnungen aufrechterhalten wird, ist die Gefahr von Interessenkonflikten ohnehin gering bzw. praktisch ausgeschlossen. Diese bieten vielmehr Gewähr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichtsbarkeit, indem sie dazu beitragen, die in kleinstaatlichen Verhältnissen vermehrt auftretende Gefahr der Befangenheit zu begrenzen.²⁸
- Im Übrigen wäre es möglich, den OGH mit liechtensteinischen Juristen zu besetzen, die im Hauptberuf nicht als Anwälte tätig sind, zumal es "heute genug ausgebildete <u>liechtensteinische</u> Juristen" gibt.²⁹
- Schliesslich kann die Gefahr von Interessenkonflikten auch bei einem Wechsel zu einem Berufsrichtertum nicht verhindert werden. In diesem Zusammenhang sei an den grossen Vorarlberger Justizskandal um Testamentsfälschungen ("Testamentsaffäre") zu erinnern, an welchem ausschliesslich Berufsrichter und vollamtliche Justizbedienstete beteiligt waren.
- Zu solchen Skandalen oder sonstigen Missständen ist es in der 100-jährigen Tätigkeit des ausschliesslich aus nebenamtlich Richtern bestehenden OGH nicht gekommen.

2.7 Eine geringe Auslastung rechtfertigt nicht die Abschaffung des OGH

Die Regierung begründet die Abschaffung des OGH insbesondere auch mit dem in den letzten Jahren "stetig sinkenden Geschäftsanfall" und der "geringen Auslastung". Mit "nur wenigen Fällen" könne nämlich die "Qualität der Rechtsprechung" nicht gewährleistet werden (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 23 ff.). Auch diese Ausführungen der Regierung sind verfehlt. Die verhältnismässig niedrigen Fallzahlen bzw. die geringe Auslastung des OGH stellen gerade die Grundvoraussetzungen für die stets hohe Rechtsprechungsqualität des OGH dar. In diesem Zusammenhang sei auf Prof. Franz Gschnitzer verwiesen, welcher den traditionell niedrigen Geschäftsanfall beim liechtensteinischen Höchstgericht als ein die Qualität der Rechtsprechung garantierendes Alleinstellungsmerkmal erachtete:

"Da die Gerichte mit einer verhältnismässig geringen Zahl von Rechtssachen befasst werden, können sie sich einlässlicher damit beschäftigen. Das gleicht die mangels technischer Hilfsmittel schwierigere Handhabung des liechtensteinischen Rechtes aus, ja unter Umständen mehr als aus. Wenn zum

²⁷ Vgl. Christian Gstöhl, Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung, LPS Band 31, S. 279: "Im Gegenteil gestaltet sich der Rechtsalltag in unserem kleinen Land mit Bezug auf Art. 33 Abs. 1 LV unproblematisch."

²⁸ Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, S. 221; in Bezug auf den Staatsgerichtshof *Hoch* in *Bussjäger/Gamper*, FS 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liechtenstein, S. 63 ff.; S. 81: "Vielleicht noch wichtiger als ihre besonderen Rechtskenntnisse ist in Anbetracht der zwangsläufig engen Verhältnisse des Kleinstaates der Beitrag, den die ausländischen Richter als zusätzliche Garanten für die Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofes leisten."

²⁹ Vgl. *Hoch* in *BussjägerlGamper*, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, S. 80: "*Tatsächlich gibt es heute genug ausgebildete liechtensteinische Juristen*."

Beispiel ein liechtensteinisches Höchstgericht in einer Sitzung durchschnittlich ein bis drei Fälle erledigt, kann es auf diese Fälle wirklich eingehen. Ich fürchte, dass Höchstgerichten anderwärts dazu oft die Zeit fehlt. Aber gerade das Richten braucht wie kein anderes Geschäft die Ruhe des Überlegens und Urteilens."³⁰

- Aus dem obigen Zitat wird deutlich, dass die verhältnismässig geringe Auslastung einer der Gründe für die hohe Qualität der Rechtsprechung des OGH darstellt. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen ist der OGH nämlich in der Lage, die bei ihm anfallenden komplexen Rechtsfragen mit der nötigen Ruhe anzugehen dies im Gegensatz zum Fürstlichen Landgericht und dem Fürstlichen Obergericht, welchen in der Hektik des juristischen Tagesgeschäftes oft die notwendige "Ruhe des Überlegens und Urteilens" fehlt.
- Abgesehen davon kam es in der liechtensteinischen Justizgeschichte immer wieder zu starken Schwankungen (Wellenbewegungen), was die Zahl der Fälle und damit die Auslastung der Gerichte betrifft. Es ist daher gut möglich, dass die Auslastung der Gerichte künftig wieder zunehmen wird. Diesfalls müssten beim neu zu schaffenden Obergerichtshof weitere Berufsrichter eingestellt werden, was das Land vor Probleme stellen könnte, sind doch Berufsrichter schwieriger zu finden als nebenamtliche Richter.³²

2.8 Liechtenstein braucht den OGH als reine Rechtsinstanz

- Als eine der Zielsetzungen der geplanten Justizreform nennt die Regierung die "Stärkung der Qualität der Rechtsprechung" (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 7). Auch hier besteht die Gefahr, dass die geplante Justizreform das Gegenteil bewirken könnte. Es ist zu befürchten, dass mit der Abschaffung des OGH und der damit verbundenen Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen die Qualität der Rechtsprechung abnehmen würde.
- Der Präsident des VGH, *Andreas Batliner*, hielt anlässlich des 20-Jahr-Jubiläums der Unterzeichnung des EWR-Abkommens am 2. Mai 2012 treffend das Folgende fest:

"Strittige Rechtsfragen müssen immer vom höchsten Gericht entschieden werden. Ansonsten entsteht keine Rechtssicherheit und es kehrt kein Rechtsfriede ein." ³³

Aus dem obigen Zitat wird deutlich, dass die Klärung von Rechtfragen durch ein hierfür qualifiziertes Höchstgericht für die Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden von

³⁰ Gschnitzer, Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, S. 19 ff., S. 47.

³¹ Gschnitzer, Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, S. 19 ff., S. 47.

³² Aus diesem Grund setzen Kleinstaaten im Allgemeinen und Liechtenstein im Besonderen auf eine Gerichtsbarkeit, die durch nebenamtliche Richter ausgeübt wird. Vgl. in Bezug auf die liechtensteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit *Schindler* in *Bussjäger/Gamper*, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Kleinstaaten in Mehrebenensystemen, S. 181, S. 195: "Auch wenn das Laienrichtertum kaum mehr eine Rolle spielt, beruht das System auf nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richter, da hierdurch die im Kleinstaat begrenzt vorhandenen Ressourcen geschont werden können. Der Ressourcenschonung dient auch die Möglichkeit der Ernennung fremder Richter, wobei diese die Justiz nicht dominieren sollen, damit sie nicht wie seinerzeit eine Mauer zwischen Fürst und Volk bilden."

³³ Batliner, zitiert in *Tschütscher/Baudenbacher*, 20 Jahre Unterzeichnung des EWR-Abkommens – Ein Vierakter mit Originaldarstellern, Schaan 2012, S. 53 f.

elementarer Bedeutung ist. In der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit obliegt diese Aufgabe dem OGH, welcher als reine Rechtsinstanz waltet. Unter Mitwirkung ausländischer Rechtsexperten, welche den Anschluss an die Rezeptionsordnung sicherstellen³⁴ und liechtensteinischer nebenamtlicher Richter, welche dem Rechtsempfinden der Liechtensteiner zum Durchbruch verhelfen,³⁵ ist der OGH geradezu prädestiniert, komplexe Rechtsfragen zu lösen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, verfügt der OGH aufgrund der relativ geringen Auslastung auch über die notwendige "*Ruhe des Überlegens und Urteilens*"³⁶. Diese Voraussetzungen liegen beim Fürstlichen Landgericht, dessen Aufgabe die Feststellung des Sachverhaltes ist und beim Fürstlichen Obergericht, das mit der Überprüfung des festgestellten Sachverhaltes betraut ist, nicht im selben Masse vor.

- Mit der geplanten Justizreform müsste der neu zu schaffende Obergerichtshof zusätzlich zur Sachverhaltsüberprüfung auch eine Leitfunktion in der Klärung von komplexen Rechtsfragen erfüllen. Hierzu würde dem Obergerichtshof aber die notwendige "Ruhe des Überlegens und Urteilens" fehlen. Es ist zu befürchten, dass es zu "Fliessbandentscheidungen" kommt und die Qualität der Rechtsprechung erheblichen beeinträchtigt würde.
- Auch aus diesem Grund ist es für die Qualität der Rechtsprechung, die Sicherstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit unerlässlich, dass der OGH als zweite Rechtsmittelinstanz und reine Rechtsinstanz in Zivil- und Strafsachen erhalten bleibt.

2.9 <u>Die Abschaffung des OGH würde zu längeren Gerichtsverfahren führen</u>

- Eine weitere Zielsetzung der geplanten Justizreform ist gemäss der Regierung die "Straffung von Gerichtsverfahren und dadurch Beschleunigung der Verfahren" (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 7). Die seitens der Regierung ins Auge gefassten radikalen Änderungen könnten auch diesbezüglich gerade die gegenteilige Wirkung erzielen.
- Mit der Abschaffung des OGH und der damit verbundenen Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen bestünde nämlich die Gefahr, dass die letztinstanzlichen und enderledigenden Entscheidungen des neu zu schaffenden Obergerichtshofes vermehrt an den Staatsgerichtshof weitergezogen werden, zumal die Möglichkeit, an den Staatsgerichtshof zu gelangen, in Liechtenstein relativ grosszügig ausgestaltet ist (was

³⁴ Vgl. hierzu Kohlegger in LJZ 4/1984, Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof, S. 148 ff., S. 150: "Die Gerichte des Landes haben nämlich nicht nur Streitigkeiten des täglichen Lebens zwischen liechtensteinischen Bürgern zu entscheiden. Die moderne Entwicklung Liechtensteins hat es mit sich gebracht, dass zahlreiche ausländische Einzelpersonen und Firmen in Liechtenstein Tausende von Verbandspersonen und Anstalten gegründet haben, über die Wirtschaftsprojekte weltweiten Ausmasses abgewickelt werden."

³⁵ Vgl. Bizozzero, Editorial. Gedanken zum Laienrichtertum, LJZ 1989, S. 65 f.: "In anderen Fällen, wo die Rechtskenntnisse stark im Vordergrund stehen, sind die Laienrichter jedenfalls Vertreter des Staatsvolkes und entscheiden als solche zusammen mit rechtskundigen (oft) ausländischen Richtem. Auch dieser Aspekt der Mitwirkung liechtensteinischer Laienrichter entspricht einem legitimen staatspolitischen Bedürfnis."

³⁶ Gschnitzer, Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, S. 19 ff., S. 47.

³⁷ Gschnitzer, Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, S. 19 ff., S. 47.

im Schrifttum kritisiert wird).38 Dies könnte zu einer völligen Überlastung des Staatsgerichtshofes führen, haben sich doch die Fallzahlen des Staatsgerichtshofes - dies hielt die Regierung im Bericht und Antrag betreffend die Schaffung von Gerichtskanzleien und wissenschaftlichen Diensten bei den Höchstgerichten explizit fest - "in den letzten 15 Jahren mehr als verdoppelt" und ist die Auslastung des Staatsgerichtshofes seit "mehreren Jahren konstant hoch".39 Statt der beabsichtigten Beschleunigung der Gerichtsverfahren käme es somit insgesamt zu einer Verzögerung / Verlangsamung der Gerichtsverfahren.

Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass der Staatsgerichtshof aufgrund des Fehlens einer 50 dritten Instanz faktisch zu einem Fachgericht verkommt bzw. in die Rolle einer dritten Instanz gedrängt wird. Eine solche Entwicklung würde das liechtensteinische Rechtsschutzsystem erheblich schwächen. Zum einen könnte sich der Staatsgerichtshof nicht mehr auf seine ureigensten Aufgaben, nämlich den Schutz und die Wahrung der Verfassung und der Grundrechte, konzentrieren. Zum anderen könnte der Staatsgerichtshof aufgrund seines eingeschränkten Prüfungsrasters ("Willkürprüfung") niemals im gleichen Masse zur Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung beitragen wie der OGH.

3 Zur geplanten Auflösung des VGH

3.1 Zur Begründung der Regierung

Im Rahmen der gegenständlichen Justizreform beabsichtigt die Regierung die Auflösung des 51 VGH und die Schaffung eines beim Obergerichtshof für Verwaltungssachen zuständigen Verwaltungssenats bestehend aus zwei vollamtlichen und einem nebenamtlichen Richter. Begründet wird dies damit, dass der VGH derzeit aus fünf Richtern bestehe, die allesamt im Nebenamt tätig seien. Die nebenamtliche Tätigkeit der Verwaltungsrichter erhöhe die Gefahr von Interessenkonflikten. Die Regierung beruft sich in diesem Zusammenhang auf GRECO. welche die Reduktion von nebenamtlichen Richterstellen fordere (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 35 ff.). Die Auflösung des VGH und die Schaffung eines blossen Verwaltungssenates beim neuen Obergerichtshof ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

3.2 Die Auflösung des VGH wäre ein radikaler Systemwechsel

Für die Ausübung der Rechtssprechungs- und Verwaltungstätigkeit haben sich im 52 Wesentlichen zwei Organisationsformen herausgebildet: Der Beamtenstaat und der Volksstaat.40 Der Beamtenstaat – Paradebeispiele hierfür sind Österreich und Deutschland – beruht auf einem berufsmässigen Richter- und Beamtentum. Typisch für den Volksstaat dagegen ist die Bekleidung der öffentlichen (Richter-)Ämter durch die aus den eigenen Reihen

³⁸ Vgl. beispielsweise Jehle, Das Kostenrecht des liechtensteinischen Strafverfahrens in der Praxis, S. 560 ff., der eine Zugangsbeschränkung zum Staatsgerichtshof durch eine "Klarstellung" des in Art. 15 Abs. 1 StGHG statuierten Enderledigungskriteriums fordert.

³⁹ BuA Nr. 50/2020, S. 9.

⁴⁰ Fleiner in FS Otto Mayer, Beamtenstaat und Volksstaat, S. 31 ff., S. 32.

berufenen Staatsbürger.⁴¹ Im Volksstaat sind die Richter keine Roben tragenden Hofräte;⁴² sie sind Staatsbürger im vollen Sinne.⁴³

Die liechtensteinische Rechts- und Verwaltungskultur im Allgemeinen und die liechtensteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit im Besonderen ist – wie dies auch in der Schweiz der Fall ist – "volksstaatlich" geprägt.⁴⁴

Die nebenamtlichen Richter des VGH, welche sich mehrheitlich aus dem liechtensteinischen Staatsvolke rekrutieren, verkörpern in ihrer Rechtsprechungstätigkeit das Rechtsempfinden der liechtensteinischen Staatsbürger. Dementsprechend geniesst der VGH bei der liechtensteinischen Bevölkerung einen guten Ruf. Die Akzeptanz der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist entsprechend hoch. Der Rechtsprechung des VGH werden Volks- und Bürgernähe attestiert, was zu einem grossen Teil den mehrheitlich aus dem liechtensteinischen Staatsvolke stammenden und darin verwurzelten nebenamtlichen Verwaltungsrichtern zu verdanken ist.

Die geplante Abschaffung des VGH und die damit verbundene Schaffung eines mehrheitlich aus Berufsrichtern bestehenden (blossen) Verwaltungssenates beim Obergerichtshof wäre ein radikaler Systemwechsel von der historisch gewachsenen volkstaatlich geprägten Verwaltungsgerichtsbarkeit hin zu einem (österreichisch geprägten) beamtenstaatlichen Berufsrichtertum. Dieser radikale Systemwechsel wäre mit der liechtensteinischen Rechtsund Verwaltungskultur und der alemannischen Mentalität der Liechtensteiner⁴⁷ nicht vereinbar. Den Liechtensteinern sind Berufsrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit fremd und suspekt. Das Vertrauen und die Akzeptanz, welche der VGH und die Verwaltungsrechtsprechung bei der liechtensteinischen Bevölkerung geniessen, würden erheblich geschwächt.

⁴² Vgl. in diesem Zusammenhang *Schindler* in *BussjägerlGamper*, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Kleinstaaten in Mehrebenensystemen, S. 181 ff., welcher die rechtskulturellen Unterschiede in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zwischen Österreich, Schweiz und Liechtenstein aufzeigt. Vgl. in Bezug auf die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit *Schindler* in *BussjägerlGamper*, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Kleinstaaten in Mehrebenensystemen, S. 181 ff., S. 195: "*Mit Titel und Richterrobe wird zudem Distanz zwischen Gericht und Parteien geschaffen.*"

⁴¹ Fleiner in FS Otto Mayer, Beamtenstaat und Volksstaat, S. 31 ff., S. 32.

⁴³ Gerade Kleinstaaten sind oft volksstaatlich geprägt. Vgl. *Burckhardt*, Weltgeschichtliche Betrachtungen, S. 41: "Der Kleinstaat ist vorhanden, damit ein Fleck auf der Welt sei, wo die grösstmögliche Quote der Staatsangehörigen Bürger im vollen Sinne sind, ..."

⁴⁴ Vgl. *Schindler* in *BussjägerlGamper*, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Kleinstaaten in Mehrebenensystemen, S. 181 ff., S. 198.

⁴⁵ Ähnlich *Kohlegger* in Bezug auf die damals noch gelebte Beteiligung liechtensteinischer Laien an der Rechtsprechung des OGH *Kohlegger* in LJZ 4/1984, Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof, S. 148 ff., S. 150: "*Denn die Laienbesitzer verkörperten in solchen Fällen das Rechtsempfinden und die Rechtsauffassung des Landesbewohners.*"

⁴⁶ Vgl. Gstöhl, LJZ 4/1984, S. 144 ff., S. 145:."Abschliessend kann zusammengefasst werden, dass die VBI nach wie vor bürgernah entscheidet und deshalb der Zweck, den Bürger gegen die Willkür der Verwaltung zu schützen, gewährleistet ist; ..."; Waschkuhn, Politisches System Liechtenstein, LPS Band 18, S. 202: "Die VBI entscheidet einzelfallbezogen nach wie vor bürgernah ..."

⁴⁷ So stellte beispielsweise schon der frühere Landesverweser *Josef Peer* im Jahre 1921 in einer "*Promemoria*" an Prinz Eduard fest, dass in Liechtenstein seit Jahrzehnten an die Spitze des Staates Männer berufen worden seien, welche die Mentalität der Bevölkerung nicht gekannt hätten und dass die "*in österreichischen Präsidialbureaus gelehrte und erlernte Regierungskunst*" gegenüber den Alemannen in Liechtenstein nicht verfange (zitiert nach *Quaderer-Vogt*, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, Band 2, S. 211); *Schindler* in *Bussjäger/Gamper*, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Kleinstaaten in Mehrebenensystemen, S. 181, S. 191.

⁴⁸ Vgl. *Waschkuhn* in LJZ 1/1991, Die Justizrechtsordnung in Liechtenstein, S. 38 ff., S. 48, welcher in Liechtenstein zu Recht eine "*Skepsis sowie ein allgemeines Misstrauen gegenüber einem gouvernement des juges*" verortet.

Dies wäre fatal. So hielt schon der ehemalige Präsident des liechtensteinischen OGH, Dr. *Karl Kohlegger*, treffend das Folgende fest:

"In einer sehr bezeichnenden Weise wird der Wert der Gerichtsbarkeit in Frage gestellt, wenn zur Rechtsfremdheit des Volkes die Volksfremdheit der Richter tritt."⁴⁹

- Ähnlich äusserte sich im Übrigen auch die amtierende Regierungsrätin Sabine Monauni (geb. Tömördy), welche in ihrer Diplomarbeit zum Laienrichtertum auf die Bedeutung der Laienrichterbeteiligung (auch bei diesen handelt es sich um nebenamtliche Richter) für das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Justiz hinwies.⁵⁰
- Aus all diesen Gründen ist an dem aus nebenamtlichen (liechtensteinischen) Richtern bestehenden VGH festzuhalten.
- 3.3 <u>Die Streichung des Staatsbürgerschaftserfordernisses für Verwaltungsrichter käme einer Aufgabe der Souveränität gleich</u>
- Die seitens der Regierung geplante Auflösung des VGH und die damit verbundene Installierung eines blossen Verwaltungssenates beim Obergerichtshof ist auch aus souveränitätspolitischen Gründen abzulehnen.
- Art. 102 Abs. 1 der liechtensteinischen Landesverfassung statuiert das Folgende:

"Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern, die vom Landesfürsten ernannt werden (Art. 96). <u>Die Mehrheit der Richter muss das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen</u>. Die Mehrheit der Richter muss rechtskundig sein." (Hervorhebung hinzugefügt)

Gemäss Art. 102 Abs. 1 Satz 2 LV müssen die Mehrheit der Verwaltungsrichter liechtensteinische Staatsbürger sein. Dieses Mehrheitserfordernis geht auf einen uralten "Volkswunsche" der Liechtensteiner zurück. Die Liechtensteiner wollen – dies ist ein legitimes Bedürfnis jedes Volkes – dass die Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Besonderen (zumindest mehrheitlich) durch Vertreter des eigenen Staatsvolkes ausgeübt werden. Diesem uralten "Volkswunsche" nachkommend, haben im Jahre 1921 der Triesenberger Anwalt und Politiker Dr. Wilhelm Beck und seine

⁴⁹ Kohlegger in LJZ 4/1984, Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof, S. 148 ff., S. 150.

⁵⁰ Vgl. *Ospelt* in Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 109, 19 ff., S. 1 ff., S. 101 mit Verweis auf *Tömördy*, Die Beteiligung von Laienrichtern (d.h. von Richtern ohne juristische Bildung) an der Rechtssprechung liechtensteinischer Gerichte: rechtliche Regelung, Sinn und praktische Bedeutung, Diplomarbeit 1998; St. Gallen, S. 2: "*Tömördy weist auf die Bedeutung des Laienrichtertums in einer Zeit der Rechtsnormenflut hin. Laienrichter leisteten einen Gerechtigkeitsbeitrag, in dem sie allgemein anerkannte Werturteile in die richterliche Entscheidungsfindung einfliessen lassen. Dadurch könnten die Rechtsunterworfenen den Glauben an die von ihnen akzeptierte Rechtsordnung als gerechtfertigt sehen. Die Justiz müsse Vertrauen und Verständnis im Volk finden. Die weite Verbreitung der Laien(richter)beteiligung wird als Ausdruck dieser Volksverbundenheit gewertet."*

⁵¹ Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, S. 88 in Bezug auf den Staatsgerichtshof, der früher auch als Verwaltungsgerichtshof fungierte: "Diese Bestimmung, die wohl in jedem anderen Staate nicht nur rechtlich für jede Person einer derartigen Organstellung gilt, sondern eine Selbstverständlichkeit ist, ist bei uns ein notwendiger Schutz der heimatlichen Interessen, eine Anerkennung eines alten, oft geäusserten Volkswunsches, und deshalb in die Verfassung aufgenommen, dass er keineswegs umgangen werden kann..."

mutigen Mitstreiter unter grossem Protest der dazumals (mehrheitlich ausländischen) Beamtenschaft nicht nur sämtliche Gerichtsinstanzen vom (österreichischen) Ausland ins Inland geholt, sondern auch eine mehrheitlich mit Liechtensteinern besetzte, gerichtliche Verwaltungskontrolle (damals noch: Verwaltungsbeschwerdeinstanz, VBI) geschaffen.⁵²

- Das in Art. 102 Abs. 1 Satz 2 LV statuierte Mehrheitserfordernis entspricht aber nicht nur einem uralten "*Volkswunsche*", sondern ist darüber hinaus auch aus souveränitätspolitischen Gründen geboten.
- Der VGH kann gemäss Art. 100 Abs. 2 LVG nicht nur die Rechtmässigkeit der Entscheidung einer Behörde oder der Regierung überprüfen, sondern auch deren Angemessenheit (sog. Ermessenskontrolle). Dies stellt eine "ausserordentlich weitgehende Unterwerfung der Verwaltung unter die Verwaltungsgerichtsbarkeit" dar. Der VGH kann "wie eine politische Behörde anstelle der Regierung entscheiden", sondern auch deren VGH kann "wie eine politische Behörde anstelle der Regierung entscheiden", was ihm eine Art "Zwitterstellung zwischen oberstem Verwaltungsgericht und Oberregierung" verschafft.
- Im Lichte dessen wird deutlich, welche elementare staats- und souveränitätspolitische Bedeutung das in Art. 102 Abs. 1 Satz 2 LV statuierte Mehrheitserfordernis hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass nicht nur die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung, sondern auch die Verwaltung selbst "in eigenen Händen" verbleibt.
- Die Regierung plant nun die ersatzlose Streichung des Art. 102 Abs. 1 Satz 2 LV. Das hätte zur Folge, dass künftig die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein mehrheitlich durch ausländische (nämlich österreichische oder schweizerische) Verwaltungsrichter ausgeübt werden könnte.⁵⁷ Dies wäre fatal.
- Zunächst wäre es nicht richtig, einen uralten "Volkswunsche" / den Volkswillen der Liechtensteiner zu missachten. Das Vertrauen der liechtensteinischen Bevölkerung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Akzeptanz der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen würde grossen Schaden nehmen, wenn künftig ausländische, mit den hiesigen Verhältnissen nicht vertraute Verwaltungsrichter beispielsweise über Zonenpläne der Gemeinden oder über Baubewilligungsgesuche einzelner Bürger entscheiden könnten.

⁵² Vgl. hierzu *Sprenger* in *Batliner*, Die liechtensteinische Verfassung 1921 – Elemente der staatlichen Organisation, LPS Band 21, S. 330 ff., S. 344 ff.

⁵³ Vgl. *Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, S. 194 f.; *Christian Gstöhl*, Das Recht auf den ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung, LPS Band 31, S. 147 f.

⁵⁴ Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, S. 194.

⁵⁵ Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, S. 194 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁶ Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, S. 195.

⁵⁷ Vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GOG, welcher gemäss den Plänen der Regierung beibehalten werden soll.

- Darüber hinaus würde man das Erbe Dr. *Wilhelm Becks*⁵⁸ und seiner mutigen Mitstreiter zerstören, denen es zu verdanken ist, dass Liechtenstein über einen im Inland ansässigen Verwaltungsgerichtshof verfügt, der nicht mit einem ausländischen "*Landesverweser*", ⁵⁹ sondern (zumindest mehrheitlich) mit Vertretern des liechtensteinischen Staatsvolkes besetzt ist. Es wäre im Übrigen als Ironie der Geschichte zu betrachten, wenn ausgerechnet eine mehrheitlich aus Vertretern der Vaterländischen Union zusammengesetzte Regierung das Erbe⁶⁰ ihres mutigen Parteigründers, ⁶¹ der als "*Modernisierer*" des liechtensteinischen Staatsund Rechtswesens gilt, ⁶² zu Grabe tragen würde.
- Schliesslich würde man durch die ersatzlose Streichung des Art. 102 Abs. 1 Satz 2 LV aufgrund der Kompetenz des VGH zur Ermessenskontrolle nicht nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern die Verwaltung als solche "in fremde Hände" übergeben (bzw. zumindest die Möglichkeit hierfür schaffen). Es bestünde die Gefahr, dass künftig ein beim Obergerichtshof angesiedelter, mit mehrheitlich ausländischen Richtern besetzter Verwaltungssenat (Ermessens-)Entscheidungen der Regierung, der Behörden und der Gemeinden in aufenthaltsrechtlichen, steuerrechtlichen oder (orts-)baurechtlichen Angelegenheiten etc. aufheben (und selbst entscheiden) könnte. Dies hätte einen erheblichen Souveränitätsverlust zur Folge.
- Überhaupt handelt die Regierung im eklatanten Widerspruch zu früheren Bekenntnissen, wenn sie im Rahmen der geplanten Justizreform das in Art. 102 Abs. 1 Satz 2 LV statuierte Mehrheitserfordernis abschaffen möchte. So hielt die Regierung in ihrer Stellungnahme Nr. 70/2014 an den Landtag betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes noch das Folgende fest:

"Da es sich bei einem Richteramt um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, sollte es im Grunde genommen Liechtensteinem vorbehalten sein."⁶³

⁵⁸ Vgl. zur Person *Wilhelm Beck*, Gemeinde Triesenberg (Hrsg.), *Wilhelm Beck* – ein politisches Leben; vgl. zu dessen Ausstrahlungswirkung, *Herbert Wille* in Probleme des Kleinstaates gestern und heute, LPS Band 6, Regierung und Parteien – Auseinandersetzung um die Regierungsreform in der Verfassung 1921, S. 59 ff., S. 65: "*Die Ausstrahlungskraft der Persönlichkeit Dr. Wilhelm Beck war es, die vielen Bürgern Vertrauen und Mut einflösste und sie dazu brachte, sich um ihn zu gruppieren, weil sie von ihm eine Antwort auf ihre Nöte und Fragen erwarten durften. Er war kein Fremder, sondern, wie sie, Bürger des Landes."*

⁵⁹ Als Landesverweser (früher Landvögte) werden die von den Landesherren eingesetzten Stellvertreter bezeichnet, die vor Ort die Verwaltungsgeschäfte besorgten. Vgl. hierzu Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Stichwort: Landvogt.

⁶⁰ Vgl. hierzu *Sprenger* in *Batliner*, Die liechtensteinische Verfassung 1921 – Elemente der staatlichen Organisation, LPS Band 21, S. 330 ff., S. 369: "Wie mehrfach ausgeführt, ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein eine Errungenschaft der Verfassung aus dem Jahre 1921. Wir verdanken ihre Einführung den Vätern dieser Verfassung, insbesondere dem in seiner Bedeutung für unser Land lange Zeit totgeschwiegenen und verkannten Wilhelm Beck."

⁶¹ Die Vorgängerpartei der Vaterländischen Union war die von Dr. *Wilhelm Beck* gegründete Christlich-soziale Volkspartei. Die Vaterländische Union entstand durch eine Fusion der Christlich-sozialen Volkspartei und des Liechtensteiner Heimatdienstes. Vgl. hierzu Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Stichworte: Christlich-soziale Volkspartei; Vaterländische Union.

⁶² Frick in FS Hans Brunhart, Der Finanzplatz im Fokus: Herkunft und Entwicklung, S. 311, FN 1.

⁶³ Vgl. Stellungnahme der Regierung Nr. 70/2014, S. 8.

Mit der geplanten Justizreform und der damit verbundenen Streichung des Art. 102 Abs. 1 Satz 2 LV setzt sich die Regierung somit in Widerspruch zu früheren gegenüber dem Landtag getätigten Bekenntnissen.

3.4 <u>Die Auflösung des VGH würde zu einer Zivilprozessualisierung des Verwaltungsverfahrens</u> führen

Die Regierung rechtfertigt die geplante Abschaffung des VGH und die damit verbundene Installation eines blossen Verwaltungssenates beim neu zu schaffenden Obergerichtshof u.a. damit, dass "das heutige Obergericht" bereits zum jetzigen Zeitpunkt "mit verwaltungsrechtlichen Materien des Sozialversicherungsrechts befasst" sei und daher "die Anwendung der für das Verwaltungsverfahren massgeblichen Rechtsgrundlage (LVG) durch die zuständigen Richterinnen und Richter keine Probleme" verursache (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 36). Diese Ausführungen sind verfehlt.

Zwar ist es richtig, dass das Fürstliche Obergericht bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten – hierbei handelt es sich um aus der Schweiz rezipiertes materielles Verwaltungsrecht – befasst ist (was einen Systembruch darstellt und in der Lehre auch kritisiert wird). 64 Allerdings fungiert das Fürstliche Obergericht diesbezüglich lediglich als Rechtsmittelinstanz. Darüber hinaus findet entgegen der Behauptung der Regierung auf das sozialversicherungsrechtliche Rechtsmittelverfahren nicht das LVG, sondern die ZPO Anwendung. 65 Es ist somit falsch, wenn die Regierung behauptet, "die Anwendung der für das Verwaltungsverfahren massgeblichen Rechtsgrundlage (LVG) durch die zuständigen Richterinnen und Richter" verursache "keine Probleme" (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 36).

Es ist rätselhaft, wie die Regierung zu dieser Einschätzung gelangt, zumal aus den Reihen des Fürstlichen Obergerichts gerade das Gegenteil zu vernehmen ist. Im unlängst erschienenen Handbuch zum liechtensteinischen Zivilprozessrecht kritisiert ein Richter des Fürstlichen Obergerichts (zu Recht) die Anwendung des aus Österreich rezipierten Zivilprozessrechts auf das aus der Schweiz stammende Sozialversicherungsrecht und schlägt u.a. vor, das LVG auch im sozialversicherungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren zur Anwendung zu bringen. Gleichzeitig gesteht er allerdings ein, dass diesfalls die "Zivilgerichte"

_

⁶⁴ Vgl. *Hotz* in *SchumacherlZimmermann*, FS *Delle Karth*, Zur Anwendung des Zivilprozessrechts auf den liechtensteinischen Sozialversicherungsprozess, S. 481 ff., S. 496 ff; zustimmend *Nagel* in *Schumacher*, Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, S. 578, FN 3668; schon im Jahre 1958 *Karlheinz Ritter*, Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 51: "*Schliesslich wäre noch zu prüfen*, *ob nicht konsequenterweise der Verwaltungsgerichtshof als Rekursinstanz gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates der der AHV hätte bestimmt werden sollen.*"

⁶⁵ Vgl. *Nagel* in *Schumacher*, Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, S. 578, Rz. 21.110.

(gemeint ist u.a. auch das Fürstliche Obergericht) "das für sie ungewohnte LVG anwenden" müssten.66

Entgegen der Behauptung der Regierung sind die Richter des Fürstlichen Obergerichts nicht mit dem LVG vertraut. Es besteht somit die Gefahr, dass die im Zivilprozessrecht beheimateten und mit der ZPO vertrauten Berufsrichter des Obergerichtshofes bei der Anwendung materiellen Verwaltungsrechts vermehrt die ZPO heranziehen würden⁶⁷ bzw. es zu einer Zivilprozessualisierung des LVG kommt. Diese Gefahr wird noch dadurch verschärft, dass sich die Berufsrichter des "neuen Obergerichtshofes" nach Ansicht der Regierung "gegenseitig in allen Senaten vertreten" werden können (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 36).

Eine solche Zivilprozessualisierung des LVG wäre für den Rechtsunterworfenen fatal. Das LVG dient der "effektiven Durchsetzung des materiellen Verwaltungsrechts" und soll dessen "rechtstaatlichen Vollzug" garantieren. Mit der Schaffung des vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten LVG bezweckte Dr. Wilhelm Beck "ein Höchstmass an verwaltungsrechtlichem Rechtsschutz". Dementsprechend stehen dem Rechtsunterworfenen eine "Vielzahl an Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln" zur Verfügung. Dieser Schutzfunktion, welche das LVG gegenüber dem Rechtsunterworfenen erfüllt, kann die vom Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz beherrschte ZPO nicht gerecht werden. Die Anwendung des LVG durch die im Zivilprozessrecht beheimateten und mit der ZPO vertrauten Berufsrichter des zu schaffenden Obergerichtshofes würde den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz für den einzelnen Bürger sehr wahrscheinlich erheblich schwächen.

Selbst wenn die Berufsrichter des geplanten Obergerichtshofes der Versuchung eines "Heimwärtsstrebens" in die vertraute ZPO widerstehen würden, käme auf Seiten der Berufsrichterschaft sehr wahrscheinlich schon bald der Ruf nach einer Reform des Verwaltungsverfahrens und der Übernahme eines straffen, formalistischen (österreichischen) Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Abbau des hohen Rechtschutzniveaus, welches das LVG dem einzelnen Bürger bietet, wäre wohl das Ergebnis.

⁶⁶ Vgl. Nagel in Schumacher, Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, S. 578, FN 3668: "Als Alternative dazu käme de lege ferenda freilich auch die Geltung des LVG in Betracht, zumal sich danach bereits de lege lata das Vorstellungsverfahren bei der Anstalt richtet (Art 84 Abs 2 AHVG). Damit könnte ein Verfahrenswechsel in ein und demselben Versicherungsfall vermieden werden, doch müssten dann – bei Beibehaltung des heutigen Instanzenzuges – eigentliche Zivilgerichte das für sie ungewohnte LVG anwenden."

⁶⁷ Die Gefahr besteht auch deshalb, weil in Art. 46 Abs. 1 LVG subsidiär auf die ZPO verwiesen wird.

⁶⁸ Val. Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, S. 242.

⁶⁹ Vgl. Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, S. 267.

⁷⁰ Schädler in LJZ 1/2022, 100 Jahre Landesverwaltungspflegegesetz: Herkunft und Zukunft, S. 19 ff., S. 21.

⁷¹ Schädler in LJZ 1/2022, 100 Jahre Landesverwaltungspflegegesetz: Herkunft und Zukunft, S. 19 ff., S. 21.

- 3.5 <u>Die Auflösung des VGH käme einem Abbau des Rechtstaates gleich und wäre ein falsches</u> Signal nach aussen
- Mit der durch Dr. Wilhelm Beck und seine mutigen Mitstreiter initiierten Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes (damals: Verwaltungsbeschwerdeinstanz, VBI) wurde "eine der wichtigsten Forderungen des Rechtsstaates" erfüllt.⁷²
- Die geplante Abschaffung des VGH und die damit verbundene Installation eines blossen Verwaltungssenates beim neuen Obergerichtshof kämen einem Abbau des liechtensteinischen Rechtsstaates gleich. Diese elementare rechtsstaatliche Funktion des VGH (früher: Verwaltungsbeschwerdeinstanz) wurde auch durch den ehemaligen Landtagsabgeordneten und Fraktionssprecher der Vaterländischen Union, Dr. Peter Sprenger, betont:

"Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet seither ein wichtiges Element unserer heutigen Verfassung. Die mutigen Männer von damals haben, getragen von einer liberalen Geisteshaltung und immer die Verwirklichung des Rechtsstaates anstrebend, mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einem wichtigen Postulat des Liberalismus zum Durchbruch verholfen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet seit ihrer Einführung ein zentrales Element und damit ein nicht mehr wegzudenkendes, rechtstaatliches Fundament unserer Verfassung."⁷³

- Auch würde die Reputation Liechtensteins im (nahen) Ausland grossen Schaden nehmen. Sämtliche Rechtsstaaten im deutschen Sprach- und Kulturraum verfügen über einen eigenen Verwaltungsgerichtshof (und nicht nur einen blossen Verwaltungssenat) und vollziehen eine strikte Trennung zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafsachen) und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Selbst einzelne Kantone in der Schweiz wie beispielsweise der Kanton Glarus oder der Kanton St. Gallen verfügen über eigene kantonale Verwaltungsgerichte. Auch die einzelnen Bundesländer in Österreich haben jeweils eigene Landesverwaltungsgerichte eingerichtet. Hinzu kommen die beiden Verwaltungsgerichte des Bundes, nämlich das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht. Darüber hinaus können die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte an den Verwaltungsgerichtshof weitergezogen werden, welcher in Österreich als zweite verwaltungsgerichtliche Rechtsmittelinstanz fungiert.
- Es wäre somit ein völlig falsches Signal nach aussen, wenn Liechtenstein künftig auf die Institution eines echten Verwaltungsgerichtshofes verzichten würde.
- 3.6 Keine Notwendigkeit einer Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Die liechtensteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit der VGH haben sich seit nunmehr 100 Jahren bewährt.

⁷² Vgl. *Wilhelm Beck*, Kommissionsbericht zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege, Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1922, S. 1.

⁷³ Sprenger in Batliner, Die liechtensteinische Verfassung 1921 – Elemente der staatlichen Organisation, LPS Band 21, S. 330 ff., S. 369; ähnlich Gstöhl, LJZ 4/1984, S. 144 ff., S. 144: "Die Volksverbundenheit und der Rechtsschutz über die VBI waren damals (1921) eine weitere Verankerung der Rechtsstaatlichkeit des Fürstentums Liechtenstein."

Wie bereits ausgeführt, geniesst der VGH bei der liechtensteinischen Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Der VGH entscheidet volks- und bürgernah.⁷⁴ Auch international geniesst die liechtensteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit eine ausgezeichnete Reputation.⁷⁵ So lobt Prof. Nicolas Raschauer im Handbuch zur österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit die "Effektivität der historisch gewachsenen liechtensteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit":

"Gerade aufgrund der Effektivität der historisch gewachsenen liechtensteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit geniesst das Fürstentum Liechtenstein weit über die Landesgrenzen hinaus einen guten Ruf. Die liechtensteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit trägt einen wesentlichen Beitrag zur Beibehaltung der Stabilität im Herzen Europas bei. Dies sollte in Zeiten von Brexit, Staatskrisen udgl nicht übersehen werden."

- Schliesslich betont auch die Regierung im Vernehmlassungsbericht, dass sich die Urteile des VGH durch eine "hohe Qualität" auszeichnen (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 35). Umso unverständlicher ist es, dass die Regierung den VGH in seiner jetzigen Form abschaffen möchte.
- Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die liechtensteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit keine systematischen Schwächen oder Mängel aufweist, welche eine Reform (schon gar nicht eine solch radikale wie die gegenständliche) notwendig machen würden. Aus all den genannten Gründen ist die Abschaffung des VGH und die damit verbundene Schaffung eines blossen Verwaltungssenates beim neuen Obergerichtshof abzulehnen ("Never change a running system").
- Abschliessend sei auf den Altmeister des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, Prof. Andreas Kley, verwiesen, welcher in seinem Standardwerk zum liechtensteinischen Verwaltungsrecht treffend das Folgende festhielt:

"Von daher sind echte Totalrevisionen, welche mit der Tradition brechen, nur mit grösster Zurückhaltung durchzuführen. Eine solche Totalrevision ist gewiss dann nötig, wenn das Gesetz im betreffenden Verfahrensbereich derartige Missstände herbeigeführt hat, die nur mit einer radikalen Neuorientierung beseitigt werden können. Diese Situation ist in der liechtensteinischen Verwaltungsrechtspflege überhaupt nicht gegeben. Das Landesverwaltungspflegegesetz hat viele bewährte Rechtsinstitute implementiert, die es verdienen, fortgeführt zu werden. Wird nämlich zu Unrecht eine mindestens teilweise bewährte verwaltungsrechtliche Institution gänzlich beseitigt, so

⁷⁴ Vgl. *Wilhelm Beck*, Kommissionsbericht zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege, Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1922, S. 1.

⁷⁵ Vgl. *Raschauer* in *FischerlPabellRaschauer*, Handbuch Verwaltungsgerichtsbarkeit², S. 715 ff., S. 738, Rz. 112; ferner *Baudenbacher* in *SchumacherlZimmermann*, FS *Delle Karth*, Das Vorabentscheidungsverfahren im EFTA-Pfeiler des EWR, S. 1 ff, S. 11, der den Verwaltungsgerichtshof aufgrund seiner Vorlagepraxis als "*das wichtigste Höchstgericht im EWR-Kontext*" bezeichnet.

⁷⁶ Raschauer in Fischer/Pabel/Raschauer, Handbuch Verwaltungsgerichtsbarkeit², S. 715 ff., S. 738, Rz. 112 sowie S. 737, Rz. 109: "Der Gang durch die dreistufige liechtensteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit liefert einen überraschend klaren Befund über ein effektives, gut systematisiertes Gerichtssystem, dass sich im Vergleich zur österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht zu verstecken braucht."

entsteht in den folgenden Jahren eine erhebliche Rechtsunsicherheit, bis sich die neuen Institute, welche die Nagelprobe erst bestehen müssen, eingebürgert haben."⁷⁷

4 Weitere vorgesehene Änderungen

4.1 Zum "Richter auf Probe"

- Die Regierung beabsichtigt die Einführung einer Probezeit für Richter. Die vorgesehene Probezeit würde drei Jahre dauern. Innerhalb dieser drei Jahre könnte ein bereits durch den Landesfürsten ernannter Richter gestützt auf eine "Beurteilung der Eignung" (deren Vornahme auch auf den Präsidenten des Obergerichtes delegiert werden kann) durch die Konferenz der Gerichtspräsidenten jederzeit gekündigt werden. Bei der Eignungsbeurteilung, welche Grundlage der Kündigung bildet, sollen neben den fachlichen Kenntnissen u.a. auch das "Verhalten gegenüber Vorgesetzten" berücksichtigt werden (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 70 ff.). Die vorgesehene Einführung einer Probezeit für Richter ist aus mehreren Gründen abzulehnen.
- Zum einen stellt eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit (binnen der Probezeit) die unabhängige Entscheidungsfindung in Frage und beeinträchtigt daher die Unabhängigkeit der Richter in erheblicher Weise.⁷⁸
- Dies muss umso mehr gelten, als dass im Rahmen der Eignungsbeurteilung, welche die Grundlage der Kündigung bilden würde, auch das "Verhalten gegenüber Vorgesetzten" berücksichtigt werden könnte. Dieses Kriterium fördert geradezu "innergerichtliche Abhängig-keiten" Es bestünde die Gefahr, dass nur jene Richter, die "auf Linie sind" und "sich nach oben ducken", die Probezeit überstehen, während Charaktere und Persönlichkeiten auf der Strecke bleiben könnten. Die liechtensteinische Gerichtsbarkeit benötigt aber letztere. Freie Länder brauchen freie Richter!
- Schliesslich ist es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn die Konferenz der Gerichtspräsidenten einen vom Richterauswahlgremium vorgeschlagenen, vom Landtag (oder gar vom Volk)⁸¹ gewählten und vom Landesfürsten ernannten Richter jederzeit wieder kündigen könnte. Die verfassungsrechtlich normierten Kompetenzen von Landesfürst, Landtag (Volk)

⁷⁷ Vgl. Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Band 23, S. 322.

⁷⁸ Vgl. *Kiener*, Richterliche Unabhängigkeit – Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, S. 282: "*Die Möglichkeit der jederzeitigen Absetzung oder Versetzung während der – kürzeren oder längeren – Amtsdauer stellt eine unabhängige Entscheidfindung in Frage; institutionelle Unabhängigkeit bedeutet deshalb zuerst faktische Unabsetzbarkeit der Richterinnen und Richter während der Dauer, für die sie gewählt worden sind."*

⁷⁹ Vgl. hierzu *Christian Gstöhl*, Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung, LPS Band 31, S. 64.

⁸⁰ Vgl. hierzu die zutreffenden Worte im Editorial der Schriftenleitung der LJZ 2/1988, S. 45 f., S. 46: "Der Staat ist schuldig, den Rechtssuchenden nicht nur fachlich bestens ausgewiesene Juristen als Richter zur Verfügung zu stellen, sondern Richterpersönlichkeiten, die, um den früheren Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Dr. Hugo Dworak, aus seiner Ansprache vom 26.10.1977 aus Anlass der Vereidigung der Richter liechtensteinischer Kollegialgerichte zu zitieren, in unserer modemen Gesellschaft objektiv und unparteilich, dabei gleichzeitig prinzipienfest und aufgeschlossen für alle Erfordernisse der Zeit einer sich ständig verändernden Gesellschaftsordnung sind, die im Leben stehen und jederzeit bereit sind, jenen Menschen zu dienen, die ihrem Richterspruch unterworfen sind."

⁸¹ Vgl. Art. 96 Abs. 2 LV.

und Richterauswahlgremium könnten durch einen Entscheid der Konferenz der Gerichtspräsidenten ausgehebelt werden.

Überhaupt bilden die Auswahl und Ernennung eines Richters im aufwendigen Richterbestellungsverfahren⁸² ausreichende Gewähr für die berufliche Eignung eines Richters. Die Qualität der bestehenden liechtensteinischen Richter ist jedenfalls in keiner Weise zu beanstanden, sodass für eine Richterschaft auf Probe ohnehin kein Bedürfnis besteht.

4.2 Staatsgerichthof als ordentliches Gericht in Amtshaftungsangelegenheiten

Geplant ist auch, dass der Staatsgerichtshof künftig über Amtshaftungsansprüche gegen die Richter des neu zu schaffenden Obergerichtshofes entscheiden soll (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 86 f.). Dies würde einen eklatanten Systembruch darstellen. Der Staatsgerichtshof ist kein Fachgericht, sondern ein Verfassungsgericht. Gemäss der geplanten Reform müsste der Staatsgerichtshof in Zukunft über amtshaftungsrechtliche Schadenersatzansprüche gegen die Richter des Obergerichtshofes entscheiden. Der Staatsgerichtshof würde dann – wenn auch in einem beschränkten Anwendungsbereich – als reines Fachgericht tätig werden, was systemwidrig wäre und deshalb abzulehnen ist.

4.3 Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht beim Fürstlichen Landgericht

- Die Regierung plant "im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse des liechtensteinischen Finanzplatzes" die Einrichtung spezialisierter Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht beim Fürstlichen Landgericht (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 52). Dieses Vorhaben ist grundsätzlich zu begrüssen.
- Zudem sollte "im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse des liechtensteinischen Finanzplatzes" die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, das stiftungs- und trustrechtliche Aufsichtsverfahren der Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich zu machen.⁸³

5 <u>Lösungs- und Verbesserungsvorschläge</u>

5.1 <u>Einleitende Bemerkung</u>

Mit der geplanten Justizreform möchte die Regierung die Unabhängigkeit der Richter und der Staatsanwälte stärken. Wie oben ausführlich aufgezeigt, setzt die Regierung die Hebel aber nicht an der richtigen Stelle an. Die Abschaffung des OGH und die Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz schwächt die richterliche Unabhängigkeit. Dabei gäbe es durchaus Massnahmen, mit denen man auf schnellem und einfachem Wege eine Stärkung der Unabhängigkeit von Richter (und Staatsanwälte) erreichen könnte.

⁸² Vgl. hierzu das Gesetz über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz, RBG).

⁸³ Vgl. hierzu weiter unten.

5.2 Erhöhung der Amtsdauer der Richter des OGH und des VGH

Gemäss Art. 102 Abs. 2 LV beträgt die Amtsdauer der Richter des VGH fünf Jahre. Die Amtsdauer der Richter des OGH beträgt gemäss Art. 16 Abs. 2 Satz 1 RDG ebenfalls fünf Jahre. Dabei handelt es sich um eine "*ungewöhnlich kurze Amtsdauer*". 84 Eine solche kurze Amtsdauer gefährdet die richterliche Unabhängigkeit. Zur Sicherstellung und Verbesserung der richterlichen Unabhängigkeit sollte daher erneut darüber nachgedacht werden, die Amtsdauer der Richter des OGH und des VGH zu erhöhen.

5.3 Abschaffung der jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit für Staatsanwälte

Gemäss Art. 50 Abs. 1 StAG kann die Regierung das Dienstverhältnis mit einem Staatsanwalt "aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen" kündigen. Diese jederzeitige und äusserst vage gehaltene Kündigungsmöglichkeit beeinträchtigt die Unabhängigkeit der Staatsanwälte. Bestimmung sollte gestrichen werden.

5.4 <u>Gänzliche Verlagerung des Sozialversicherungsprozesses in das Verwaltungsverfahren</u>

Wie bereits weiter oben ausgeführt, fungieren das Fürstliche Obergericht und der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Rechtsmittelinstanzen in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten. Auf dieses Rechtsmittelverfahren sind die Bestimmungen der ZPO anwendbar. Diese Ausgestaltung des liechtensteinischen Sozialversicherungsprozesses wird in der Lehre zu Recht kritisiert. Tas den Regeln der ZPO unterstehende Rechtsmittelverfahren vor dem Fürstlichen Obergericht und dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof ist auf die Anwendung des materiellen Privatrechts zugeschnitten, nicht aber auf die Anwendung des Sozialversicherungsrechts. Die vom Dispositions- und vom Verhandlungsgrundsatz beherrschte ZPO wird der Schutzfunktion, welche das vom Untersuchungsgrundsatz beherrschte öffentliche Verfahrensrecht (LVG) im Sozialversicherungsprozess üblicherweise⁸⁸ erfüllen sollte, nicht

⁸⁴ Vgl. *Batliner* in *Wille*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Band 32, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, S. 114; ferner *Schindler* in *Bussjäger/Gamper*, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Kleinstaaten in Mehrebenensystemen, S. 196.

⁸⁵ Die Verfassungskommission II schlug in ihrem *Non-Paper* vom 1. Juli 1998 vor, bei den Gerichten des öffentlichen Rechts (VBI und Staatsgerichtshof) die Amtsdauer auf 12 Jahre zu verlängern. Vgl. hierzu *Merki*, Liechtensteins Verfassung 1992-2003 – Ein Quellen- und Lesebuch, S. 160.

⁸⁶ Vgl. *Kiener*, Richterliche Unabhängigkeit – Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, S. 282: "*Die Möglichkeit der jederzeitigen Absetzung oder Versetzung während der – kürzeren oder längeren – Amtsdauer stellt eine unabhängige Entscheidfindung in Frage; ..."*

⁸⁷ Vgl. *Hotz* in *SchumacherlZimmermann*, FS *Delle Karth*, Zur Anwendung des Zivilprozessrechts auf den liechtensteinischen Sozialversicherungsprozess, S. 481 ff., S. 496 ff; diesem zustimmend *Nagel* in *Schumacher*, Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, S. 578, FN 3668, schon im Jahre 1958 *Karlheinz Ritter*, Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 51: "*Schliesslich wäre noch zu prüfen*, *ob nicht konsequenterweise der Verwaltungsgerichtshof als Rekursinstanz gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates der AHV hätte bestimmt werden sollen."; ferner <i>Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 321, welcher vorschlug, die Verwaltungsbeschwerdeinstanz mit zusätzlichen Kompetenzen, so auch im Bereich der Sozialversicherung, auszustatten.

⁸⁸ Der schweizerische Sozialversicherungsprozess findet daher im Verwaltungsverfahren unter Anwendung von öffentlichem Verfahrensrecht vor den Verwaltungsbehörden statt. Vgl. *Hotz* in *SchumacherlZimmermann*, FS *Delle Karth*, Zur Anwendung des Zivilprozessrechts auf den liechtensteinischen Sozialversicherungsprozess, S. 481 ff., S. 482 mit weiteren Nachweisen: "*Der schweizerische Sozialversicherungsprozess ist ein Verwaltungsprozess*."

gerecht.⁸⁹ Darüber hinaus beruht das materielle liechtensteinische Sozialversicherungsrecht auf schweizerischer Rezeptionsgrundlage, während die ZPO aus Österreich rezipiert wurde, was im Bereich des Sozialversicherungsrechts zu einem grundsätzlich unerwünschten "*Rezeptionsbruch*" führt.⁹⁰

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, den liechtensteinischen Sozialversicherungsprozess gänzlich, sohin auch das sozialversicherungsrechtliche Rechtsmittelverfahren, ins Verwaltungsverfahren zu verlagern. Damit würde man gleich "mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen". Zum einen könnte man hierdurch die Fallzahlen des VGH, welche nach Ansicht der Regierung zu gering sind, erhöhen. Zum anderen könnte durch die gänzliche Verlagerung des Sozialversicherungsprozesses in das vom Untersuchungsgrundsatz beherrschte Verwaltungsverfahren der Schutz des Versicherten erheblich verbessert werden. Schliesslich könnte man den im Sozialversicherungsrecht vorhandenen Rezeptionsbruch beseitigen.

Eine künftige Reform betreffend die Verlagerung des Sozialversicherungsprozesses ins Verwaltungsverfahren bietet sich auch deshalb an, weil offenbar bereits Bestrebungen zur Schaffung eines Rahmengesetzes zu den Sozialversicherungen (und der damit verbundenen längst überfälligen Schaffung eines in der Schweiz bewährten Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechtes) im Gange sind. 91

5.5 <u>Verstärkte Rekrutierung liechtensteinischer Juristen / Rechtskundiger</u>

Die Regierung begründet die Abschaffung des OGH und des VGH insbesondere damit, dass nebenamtliche Richter, die im Hauptberuf als Anwälte tätig sind, anfälliger für Interessenkonflikte sind, wobei sie sich in diesem Zusammenhang auf GRECO beruft (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 12).

Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, ist der Einsatz nebenamtlicher liechtensteinischer Richter historisch begründet und souveränitätspolitisch geboten. Des Weiteren sind im Zusammenhang mit der Tätigkeit nebenamtlicher Richter keine Missstände bekannt. Zudem existieren – wie auch die Regierung zugesteht – "adäquate Ausstands- und Befangenheitsgründe", mit welchen im den im Einzelfall auftretenden Interessenkonflikten begegnet werden kann (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 38).

Selbst wenn man die Ansicht vertreten würde, dass die nebenamtlichen Richter beim OGH und dem VGH im Hauptberuf nicht mehr als Anwälte tätig sein sollten, bestünde keine Notwendigkeit den OGH und den VGH abzuschaffen. So verlangt die Verfassung bzw. das Gesetz, dass die Mehrheit der Richter des OGH und des VGH "rechtskundig" sind. 92 Gemäss

⁸⁹ Hotz in SchumacherlZimmermann, FS Delle Karth, Zur Anwendung des Zivilprozessrechts auf den liechtensteinischen Sozialversicherungsprozess, S. 481 ff., S. 496 ff.

⁹⁰ Hotz in Schumacher/Zimmermann, FS Delle Karth, Zur Anwendung des Zivilprozessrechts auf den liechtensteinischen Sozialversicherungsprozess, S. 481 ff., S. 497; Nagel in Schumacher, Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, S. 578, Rz. 21.110.

⁹¹ Nagel in Schumacher, Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, S. 578, Rz. 21.104.

⁹² Vgl. Art. 23 Abs. 2 GOG bzw. Art. 102 Abs. 1 LV.

Art. 15 Abs. 3 RDG, welcher für die Richter des OGH massgeblich ist, gilt als rechtskundig, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwalts-, des Staatsanwalts- oder des Richterberufs erfüllt. Diese Bestimmung könnte dahingehend abgeändert werden, dass die Rechtskundigkeit nicht zwingend die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwalts-, des Staatsanwalts- oder des Richterberufs voraussetzt, sodass auch liechtensteinische Juristen (ohne Rechtsanwaltsprüfung) als rechtskundige nebenamtliche Richter des OGH rekrutiert werden könnten. Für die Richter des VGH müsste dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt gelten.⁹³

Auch faktisch wäre es möglich, die beiden Höchstgerichte vermehrt mit liechtensteinischen Juristen, welche nicht gleichzeitig als Anwälte tätig sind, zu besetzen, zumal es "heute genug ausgebildete liechtensteinische Juristen" gibt. 4 Anstatt den OGH und den VGH, welche sich nunmehr seit 100 Jahren bewährt haben, von heute auf morgen abzuschaffen, sollten daher vermehrt liechtensteinische Juristen als nebenamtliche rechtskundige Richter des OGH / VGH rekrutiert werden.

5.6 Schiedsfähigkeit des stiftungsrechtlichen Aufsichtsverfahrens

Nach der Judikatur sind aufsichtsrechtliche Massnahmen grundsätzlich nicht schiedsfähig. Es ist an der Zeit, das Schiedsrecht weiter zu liberalisieren und den (noch jungen) Schiedsstandort Liechtenstein zu stärken. Dies könnte dadurch geschehen, indem der Gesetzgeber das stiftungsrechtliche Aufsichtsverfahren für schiedsfähig erklärt. Dies entspräche jedenfalls einem Bedürfnis in der Praxis. Gründe, welche gegen eine solche Liberalisierung des Schiedsrechtes sprechen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit auch mit dem stiftungsrechtlichen Kontroll- und Schutzsystem vereinbar. Hinzu kommt, dass hierdurch die staatlichen Gerichte entlastet werden könnten.

⁹³ Vgl. *Herbert Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung – Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, S. 615 f. mit Verweis auf das Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 18. Juli 1953, ELG 1947 bis 1954, S. 274 ff.; Gutachten StGH vom 18. Juli 1953 (ELG 1947-1954 274 ff): "*Rechtskundig in des Wortes tatsächlicher Bedeutung ist derjenige, der die im Lande bestehenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) kennt.*"; *Ludwig Marxer*, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 88, der die Ansicht vertritt, dass auch "*ein Autodidakt oder eine Person, die in der Staatspraxis Gesetzeskenntnis bewiesen hat*", als "*rechtskundig*" qualifiziert werden muss.

⁹⁴ Vgl. *Hoch* in *Bussjäger/Gamper*, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, S. 80: "*Tatsächlich gibt es heute genug ausgebildete liechtensteinische Juristen*."

⁹⁵ Reithner in Schumacher, Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, S. 822, Rz. 844.

⁹⁶ Blasy/Reithner in LJZ 1/12, S. 24 ff., S. 28.

6 Schlussbemerkung

Aus all den oben genannten Gründen ist die beabsichtigte Justizreform abzulehnen. Die seitens der Regierung geplante "*Professionalisierung*" der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit ist zum Scheitern verurteilt. Die weitgehende Einführung eines Berufsrichtertums ist mit der historisch gewachsenen liechtensteinischen Justiz- und Verwaltungskultur unvereinbar. Die Regierung verkennt, dass die kleinstaatlichen Verhältnisse die Beteiligung nebenamtlicher Richter an der Gerichtsbarkeit notwendig machen. In diesem Zusammenhang sei auf Prof. *Benjamin Schindler* verwiesen, welcher treffend das Folgende festhält:

"Und die Vorstellung einer möglichst professionalisierten Gerichtsbarkeit, die gegen Interessenkonflikte immunisiert wird, lässt sich in Liechtenstein in Anbetracht der beschränkten Ressourcen nicht
umsetzen. Entweder müsste auf die kollegialen Gerichtsstrukturen verzichtet werden, <u>oder aber die</u>
Vorgabe, die Gerichte mehrheitlich mit Staatsangehörigen Liechtensteins zu besetzen, müsste
fallen gelassen werden." (Hervorhebung hinzugefügt)

Der seitens der Regierung beabsichtigte Verzicht auf diese eben genannte Vorgabe und damit die Ausschaltung bzw. Zurückdämmung der Beteiligung des liechtensteinischen Staatsvolkes an der Rechtsprechung käme einer weitgehenden Aufgabe der staatlichen Souveränität und damit einer Selbstaufgabe gleich.

Die beabsichtigte Justizreform würde somit jedenfalls eine der radikalsten Änderungen der seit mehr als 100 Jahren reibungslos funktionierenden liechtensteinischen Justiz darstellen. Eine solche radikale Reform ist weder nötig noch geboten, sondern würde das gut ausgebaute und seit über 100 Jahren bewährte Rechtsschutzsystem in Liechtenstein erheblich schwächen. Dem unnötigen Reformeifer⁹⁸ der Regierung ist der folgende Ausspruch des ehemaligen Präsidenten des OGH, Prof. *Franz Gschnitzer*, entgegenzuhalten:

"Vergleicht man die Rechtsordnung mit einer komplizierten Maschine, so wäre die liechtensteinische Rechtsmaschine aus Bestandteilen dreier verschiedener Typen zusammengesetzt. Man würde erwarten, dass die Bestandteile nicht zueinander passen, und das Werk stockt. Und doch wäre es falsch zu glauben, dass das Rechtsleben in Liechtenstein an unerträglichen Gebrechen leide. Die Maschine funktioniert ohne grössere Reibungen."

⁹⁷ Schindler in Bussjäger/Gamper, 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Kleinstaaten in Mehrebenensystemen, S. 181, S. 197

⁹⁸ Treffend auch Alt-Regierungschef *Gerard Batliner*, der unter dem Leitsatz "*Nicht zu viel ändern*" für ein "*Masshalten in bezug auf Veränderungen im zeitlichen Ablauf*" plädiert: *Batliner* in Probleme des Kleinstaates gestern und heute, LPS Band 6, Zu heutigen Problemen unseres Staates – Gegebenheiten, Ziele und Strategien, S. 161 ff., S. 203: "*Wenn ein Schuh irgendwo drückt, muss nicht sogleich ein anderer angeschafft werden – der sicher auch wieder drückt.*" sowie S. 204 f.: "*Solche gesunde Festigkeit und solcher Mut zur Dauer verleihen eine gewisse Beständigkeit, Kontinuität und Verlässlichkeit, verstärken das Gefühl des Beschütztseins und der Geborgenheit im Innem und das Zutrauen von aussen. Übermässiges Ändern führt zur Entfremdung, zu Nicht-Identifikation und einem traditionslosen, immer zufälligerem Standort, zu Labilität und zur Schwächung der Unabhängigkeit."*

⁹⁹ Vgl. Gschnitzer, Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, S. 19 ff., S. 47.

Abschliessend möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken. Bei allfälligen Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Schurti Partners Rechtsanwälte AG

(Andreas/Schurti | Partner)

mit freundlichen Grüssen

Schurti Partners Rechtsanwälte AG

(Alexander Gassner | Rechtsanwalt)